

MPerspektive

DAS MANDANTENMAGAZIN · AUSGABE QUARTAL 3 2024

TOPTHEMA DIESER AUSGABE:

Lohnsteuerabzug in der Ehe: Für wen sich die Steuerklassen- kombination 3/5 lohnt



Mehr dazu auf Seite 5

EXKLUSIV

Hohe Stromkosten: Das sind die Stromfresser in Ihrem Haushalt

Mehr auf Seite 3

NEWS:

Arbeitskosten in Deutschland: Stunde kostete 30 % mehr als im EU-Schnitt

Mehr auf Seite 4

NEWS

Mit neuem Bus mehr Bewegungsspielraum für die Sonnenkinder

Mehr auf Seite 7

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

Die Steuerklassenwahl bei Ehegatten ist zur Zeit in den Medien sehr präsent, da die Bundesregierung auf längere Sicht deren Abschaffung plant um mehr Frauen in lukrative Arbeit zu bringen. Einen Bericht dazu finden Sie auf Seite 5. Die Folgen der Abschaffung auf das Sozialrecht werden noch viel Kopfzerbrechen bereiten, so dass die Pläne in den nächsten Jahren wohl nicht so schnell umgesetzt werden.

Was allerdings sicher kommt: ab dem 01. Januar 2025 wird der Empfang von E-Rechnungen für Unternehmen in Deutschland verpflichtend. Die bisher schon üblichen Rechnungen im pdf-Format stellen dabei keine gültige E-Rechnung dar. Für den Versand von E-Rechnungen ist noch Zeit bis zum 31.12.2027. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden.

Um E-Rechnungen empfangen und erstellen zu können, müssen in Ihrem Unternehmen wahrscheinlich neue Software-Lösungen eingerichtet werden. Sollten Sie DATEV Unternehmen online nutzen, verfügen Sie jetzt schon über die nötigen Anforderungen zum Empfang von E-Rechnungen.

Wenn Sie über keine eigene Softwarelösung verfügen, kommen Sie bitte zeitnah auf uns zu: Wir unterstützen Sie und setzen die Anforderungen gemeinsam mit Ihnen um.

Viele Spaß beim Lesen wünschen
Elke und Frank Maurer

INHALT DIESER AUSGABE

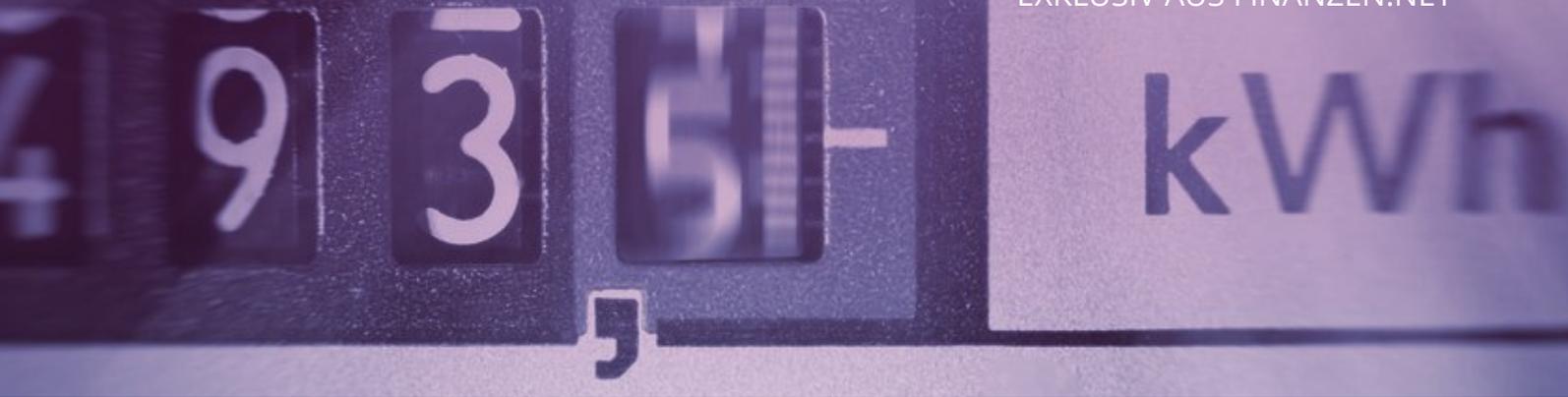
- 3 EXKLUSIV
- 4 SHORTNEWS
- 5 TOPTHEMA
- 6 TOPTHEMA
- 7 THEMEN FÜR SIE



Wir informieren Sie gerne über wichtige, steuerliche Änderungen – **direkt auf Sie zugeschnitten.**

Jetzt anmelden und zukünftig **individuelle Ausgaben erhalten.**

[Jetzt anmelden](#)



Hohe Stromkosten: Das sind die Stromfresser in Ihrem Haushalt

Unterhaltungselektronik zieht am meisten Strom

Laut Daten des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) aus dem Jahr 2021 gehen 28 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs für Fernseher, Spielekonsolen und Co. drauf. Hier gab es in den letzten 20 Jahren einen drastischen Wandel. Während sich nämlich der Verbrauch für Informations- und Kommunikationstechnik, also für Fernseher, Spielekonsolen und Computer, mehr als verdoppelt hat, so hat sich der Verbrauch von Kühl- und Gefriergeräten, aufgrund von effizienteren Geräten, fast halbiert.

Joshua Jahn von der Verbraucherzentrale Brandenburg weist im Interview mit dem Kölner Stadt-Anzeiger darauf hin, dass hier eine bessere Energieeffizienzklasse nicht gleich weniger Verbrauch bedeute. Denn ein großer Fernseher mit der besten Energieeffizienzklasse verbräuche immer noch mehr als ein kleiner Fernseher in der schlechtesten Energieeffizienzklasse, so Jahn. Außerdem lohne es sich möglicherweise öfter den Laptop, statt den Desktop-PC zu benutzen, dieser koste nämlich umgerechnet gerade einmal zehn Euro Strom im Jahr, während ein Desktop-PC circa 35 Euro kosten würde. Hinzu kommt hier noch, dass die Möglichkeit besteht, seinen Laptop möglicherweise bei der Arbeit oder in der Universität aufzuladen, so spart man zu Hause weitere Kosten.

Doch wie sieht es mit den wirklich großen Haushaltsgeräten aus? Immerhin nehmen Waschen und Trocknen 14 Prozent des Jahresverbrauchs ein und Kühl- und Gefriergeräte elf Prozent. Hier muss man individuell schauen, ob sich eine Neuanschaffung lohnt, da diese oftmals auch mit höheren Kosten verbunden ist. Abhilfe kann hierbei ein Strommessgerät schaffen, mit dem man dann den Verbrauch hochrechnen und schauen kann, inwiefern sich ein Neukauf lohnt. Denn vor allem bei zehn bis 15 Jahre alten Geräten kann es

sich durchaus lohnen, da die Geräte mittlerweile um einiges effizienter geworden sind.

Geräte einfach ausschalten?

Tatsächlich ist es so, dass die Geräte im Stand-by-Modus weiterhin Strom verbrauchen. Wie die Verbraucherzentrale auf ihrer Webseite angibt, gibt es hierbei eine EU-Vorgabe, welche regelt, dass sich der Verbrauch der Geräte im Stand-by-Modus auf 0,5 Watt beschränkt. Jedoch gilt diese Obergrenze nicht für Smart-TVs, Spielekonsolen und Drucker. Diese Geräte lohnt es sich also abzuschalten, wenn sie gerade nicht verwendet werden, um so unnötigen Stromverbrauch im Hintergrund zu sparen. Bei Smart-TVs sollte man allerdings noch einmal die Gebrauchsanweisung zu Rate ziehen, da es einige Fernseher gibt, die auch während sie nicht benutzt werden, Strom benötigen.

Joshua Jahn erklärt gegenüber dem Kölner Stadt-Anzeiger weiter, dass das komplette Abschalten von einigen Geräten in einem Drei-Personen-Haushalt bis zu 100 Euro jährlich einsparen kann. Empfehlenswert sind hierbei Steckdosenleisten mit Kippschalter, so Jahn. Bei einigen WLAN-Routern gibt es auch eine Funktion, das Abschalten zu automatisieren. So kann nachts bei Nichtbenutzung ebenfalls Strom gespart werden, ohne dabei jedes Mal den Stecker ziehen zu müssen. ...

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Arbeitskosten in Deutschland: Stunde kostete 30 % mehr als im EU-Schnitt

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat ermittelt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs in Deutschland im Jahr 2023 durchschnittlich 41,30 € für eine geleistete Arbeitsstunde zahlten. Damit waren die Arbeitskosten hierzulande die sechsthöchsten in der Europäischen Union. Gemessen am EU-Durchschnitt von 31,80 € zahlten deutsche Arbeitgeber rund 30 % mehr für eine Stunde Arbeit. Der relative Abstand zum EU-Durchschnitt blieb damit gegenüber dem Jahr 2022 unverändert.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Grundsätzlich können mehrere Minijobs (geringfügige Beschäftigungen) auch gleichzeitig ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat die Minijob-Zentrale zusammengestellt.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Staatsverschuldung: Die Uhr tickt mit 3.472 € pro Sekunde

Die wachsende Staatsverschuldung in Deutschland wird vom Bund der Steuerzahler (BdSt) seit vielen Jahren plakativ auf einer Schuldenuhr dargestellt. Aufgrund der staatlichen Schuldenpläne hat der BdSt das Tempo der Uhr nun für das Jahr 2024 von 3.393 € auf 3.472 € pro Sekunde erhöht.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Tempo-Check des Steuerzahlerbunds: Wartezeiten auf Steuerbescheide werden kürzer

Wie schnell wird in den Amtsstuben deutscher Finanzämter gearbeitet? Dieser Frage geht der Bund der Steuerzahler (BdSt) regelmäßig in seinem Bearbeitungs-Check nach. Für die neue Statistik nahm der BdSt diesmal alle Steuererklärungen für das Jahr 2022 in den Blick, die bis zum 31.12.2023 in den Finanzämtern im Bundesgebiet eingereicht worden waren. Dabei verbesserten sich die meisten Bundesländer im Vergleich zum Vorjahr.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Lohnsteuerabzug in der Ehe: Für wen sich die Steuerklassenkombination 3/5 lohnt

Auf der Agenda der Ampelregierung steht die Abschaffung der Steuerklassenkombination 3/5 für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner. Bereits im Koalitionsvertrag Ende 2021 hatten SPD, FDP und Grüne vereinbart, die Kombination der Steuerklassenkombination abzuschaffen. Noch ist offen, wann diese Maßnahme umgesetzt wird. Doch für wen kommt die Steuerklassenkombination 3/5 überhaupt in Betracht?

Generell gilt: Die Steuerklassenwahl in der Ehe beeinflusst den monatlichen Lohnsteuerabzug von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern und ist unabhängig vom Ehegattensplitting. Ehepaare, deren Einkommen in der Höhe stark unterschiedlich ist, können auf Antrag die Steuerklassenkombination 3/5 wählen (statt 4/4). Dabei nimmt der Besserverdiener die Steuerklasse 3. Traditionell ist dies häufig der Ehemann, der in Vollzeit arbeitet und ein höheres Einkommen bezieht. In Steuerklasse 3 wird das hohe Gehalt verhältnismäßig gering besteuert, weil der Ehemann den Grundfreibetrag seiner Ehefrau angerechnet bekommt. Mit Berücksichtigung des doppelten Grundfreibetrags in Höhe von 23.208 € (im Jahr 2024) bleibt ein großer Teil des Einkommens unbesteuert und die Steuerlast des Ehemanns sinkt merklich. Als Faustregel gilt, je größer der Gehaltsunterschied der Ehegatten, desto höher ist die Steuerersparnis.

Der Ehefrau wird bei dieser Konstellation die Steuerklasse 5 zugewiesen. Sie hat oft aufgrund von Familien- und Teilzeitarbeit ein deutlich geringeres Einkommen als der Ehemann. Auf das ohnehin niedrigere Einkommen zahlt sie dann unverhältnismäßig hohe Steuern (wegen des nicht angerechneten Grundfreibetrags). Viele Frauen bevorzugen deswegen einen steuerfreien Minijob, da von ihrem Bruttogehalt in Steuerklasse 5 nur wenig übrigbleibt und sich eine Gehaltserhöhung kaum auswirkt - ein fehlgeleiteter Anreiz der Politik.

Gesellschaftlich wird eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern angestrebt. Damit Frauen in der Steuerklassenkombination 3/5 nicht mehr den Großteil der Steuerlast in der Ehe stemmen müssen, gibt es die Forderung nach mehr Steuergerechtigkeit.

Hinweis: Ehegatten bzw. Lebenspartner sollen nach den Plänen der Ampelregierung in die Steuerklasse 4 mit Faktor überführt werden. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator. Die Eintragung dieses Faktors führt dazu, dass die Lohnsteuerlast im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne auf die Partner verteilt wird. Die hohe Lohnsteuerlast in Steuerklasse 5 wird für den geringer verdienenden Partner dann vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn erhält.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Elke Maurer
Steuerberaterin, Diplom-
Betriebswirtin, Geschäftsführerin

E: e.maurer@steuerberater-mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Ähnliche Artikel lesen:

Auf unserer Website finden Sie themenverwandte Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)



Inflationsausgleichsprämie: Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich

Wer hat noch nicht, wer will erstmalig? Bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € auszahlen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung mittlerweile bei mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten in Deutschland auf dem Konto eingegangen - oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis zum Jahresende 2024 ausbezahlt. Etlichen Arbeitnehmern dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt bzw. zugesichert worden sein.

Hinweis: Der Steuergesetzgeber hat einen entsprechenden Freibetrag für die Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 im Einkommensteuergesetz verankert.

Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange diese in der Summe höchstens 3.000 € pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine ratierliche Auszahlung ist erlaubt. Wer als Arbeitnehmer bereits Zahlungen aus der Inflationsausgleichsprämie erhalten hat, die in der Summe unter 3.000 € liegen,

kann bis zum 31.12.2024 also noch eine steuerfreie (Rest-) Zahlung von seinem Arbeitgeber erhalten. Die Zahlung ist zwar freiwillig, ein Nachhaken beim Chef kann sich aber trotzdem lohnen.

Hinweis: Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein, denn sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen (keine Lohnkürzung um Prämie erlaubt). Arbeitgeber müssen die Prämie im Lohnkonto entsprechend kenntlich machen.

Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten wie Minijobbern und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmern, die sich in Altersteilzeit befinden oder Vorruhestandsgeld beziehen. In der Einkommensteuererklärung muss die Inflationsausgleichsprämie aufgrund ihrer Steuerfreiheit nicht angegeben werden.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Sina Trumpfheller
Steuerberaterin, Bachelor of Arts,
Geschäftsführerin
E: s.trumpfheller@steuerberater-
mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Ähnliche Artikel lesen:

Auf unserer Website finden Sie themenverwandte Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)

Mit neuem Bus mehr Bewegungsspielraum für die Sonnenkinder

Durch eine Spendenaktion konnte die Elterninitiative Handicap einen neuen Vereinsbus mit neun Sitzen erwerben. Das Projekt wurde von etwa 30 Unternehmen unterstützt, darunter auch Maurer Knapp & Partner. Der neue Bus ermöglicht nun individuelle und spontane Ausflüge.

Zwingenberg-Rodau. Die Elterninitiative Handicap „Sonnenkinder“ hat durch Spenden einen Kleinbus erworben, der ihre Mobilität und Unabhängigkeit erweitert. Der Bus ermöglicht individuelle und spontane Ausflüge, was einen großen Zugewinn für die Vereinsarbeit darstellt. Die Initiative, die Inklusion als solidarisches und kooperatives Miteinander lebt, bietet pädagogisch-therapeutische Angebote mit Tieren, Bewegungsprogramme und kreative Workshops an. Der Bus fördert die Gemeinschaft und ermöglicht eine flexiblere Gestaltung der Freizeitangebote.



Alle Spender sind Teil des Sonnenkinder-Kollektivs. Besonders hervorzuheben ist die Steuerberatungskanzlei Maurer Knapp und Partner aus Lindenfels Winterkasten, die sich mit einer vierstelligen Summe an der Investition des Busses beteiligt hat. Der Verein ist offen für ehrenamtliche Mitarbeiter.

„Als Gründungsmitglied weiß ich ganz genau, was die Elterninitiative Sonnenkinder leistet und welchen Vorteil die Kinder von solch einer Organisation haben. Wir unterstützen das Projekt deshalb sehr gerne,“ so Elke Maurer von der Steuerberatungskanzlei Maurer Knapp & Partner in Winterkasten.

Gehalts-Benefit: Wie sich mit dem Jobrad kräftig Steuern sparen lässt

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Pflegepauschbetrag erfordert Mindest-Pflegeaufwand von 10 %

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Freibetrag: Wanderführer können Übungsleiter sein

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Immer
das Wichtigste
für Sie.

Persönliche Ausgabe gewünscht? Melden Sie sich jetzt an!

Registrieren Sie sich für unseren Newsletter:

Jetzt anmelden

STEUERBEFREIT

Wussten Sie schon, ...

... dass bereits die Alten Ägypter streikten?

Nicht für bessere Arbeitsbedingungen oder höhere Löhne traten 1159 v. Chr. Arbeiter der Nekropole (Totenstadt) bei Theben in den Streik – sondern um überhaupt bezahlt zu werden. Vor mehr als 3000 Jahren erhielten die Arbeiter einen Deputatlohn, der in Form von Naturalien – in diesem Fall Getreide – ausbezahlt werden sollte. Als diese Getreidelieferungen für 18 Tage ausblieben, stellten zwei Vorarbeiter und vierzig Arbeiter ihre Arbeit am Grab vom König Ramses III. ein. Statt zu arbeiten brachen sie zu den alten Totentempeln im Tal der Toten und verkündeten dort: "Wir sind hungrig! Achtzehn Tage sind im Monat vergangen." Dort verblieben sie zur Streikwache und kehrten am Abend zurück in ihr Dorf. Erst als die letzte Ration Getreide ausbezahlt wurde, beendeten die Arbeiter ihre Streikmärsche, bei denen auch Frauen und Kinder mitliefen. Dieser "erste Streik der Geschichte" wird auf einem Papyrus überliefert, der in einem Museum in Italien aufbewahrt wird. Übrigens: Der erste große Streik in Deutschland wurde 1873 ausgelöst. Mit ihm erkämpften sich Buchdrucker damals einen Flächentarifvertrag. Während in Deutschland heutzutage nur unter strengen Auflagen gestreikt werden darf, gibt es in Frankreich beispielsweise ein individuelles Streikrecht und die Möglichkeit, politisch zu streiken. Das ist in Deutschland verboten.



Wir bilden aus



Thomas Knapp
Steuerberater, Diplom-Betriebswirt und Geschäftsführer



Maurer · Knapp & Partner
Steuerberater mbB

Hauptstraße 143
64678 Lindenfels-Winterkasten

T: +49 (6255) 9 60 00
E: post@steuerberater-mkp.de
www.steuerberater-mkp.de

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Maurer · Knapp & Partner Steuerberater mbB gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Jürgen Färlchle - stock.adobe.com, Seite 4: maradek - stock.adobe.com, Seite 5: Nitiphonphat - stock.adobe.com, Seite 6: Mikolette M/peopleimages.com - s, Seite 6: Jacob Lund Photography. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de